Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen auswärtsAnnoncen-Expeditionen: Berlin: M. Cohen. — Bremen: H. Schlotte. — Berlin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Agent. Bockhandlg. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Neubauer, Adolf Steiner. — Wien: G. Mühe. — Halle a. S.: J. Barth & Co. — Magdeburg: Robert Klose. — München: C. Macrowski. —

Wien: A. Opelik, Stadtbahnhof 3. — Amsterdam: A. Deinzer Ann., Spuistraat 134. — Frankreich: John F. Jones Nachf. in Paris, 31 bis Faubourg Montmartre. — England: John F. Jones Nachf. in London, 166 Fleet Street. — Polen und Russland: Rajchmann & Frendler in Warschau, Senatorenhause 22.

Nr. 509. **Berlin, Sonnabend den 31. Oktober 1885, Morgens.** **25. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen. Für Berlin nehmen sämmtliche Zeitungs-Expediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.,** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** incl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition **frankiren** alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur **frankirte** Briefe an.

Für die Monate **November** und **Dezember** eröffnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von ℳ 5. Bestellungen werden bei allen **Reichs-Postanstalten,** in Potsdam bei **A. H. Pusch,** Kanal Nr. 19, außerdem in **Berlin** bei den **Zeitungs-Spediteuren** und in der Expedition der **„Nordd. Allg. Ztg.",** Wilhelmstraße Nr. 32, angenommen.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolffs Bureau.)

Schönau a. Katz., Freitag 30. Oktober. Bei der Reichstagsersatzwahl im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Liegnitz wurde laut amtlicher Feststellung Dr. Theodor Barth (deutschfreis.) mit 6057 von 9880 abgegebenen Stimmen zum Reichstagsabgeordneten gewählt.

Straßburg i. E., Freitag 30. Oktober. Das heute verkündete Urtheil der Kammer für Handelssachen beim hiesigen Landgericht in Sachen der Tabacksmanufaktur gegen Schaller und Bergmann besagt, daß die Klägerin ausschließliches Recht auf das am 6. Oktober eingetragene Waarenzeichen (der Hand) hat, und daß die Beklagten gehalten seien, innerhalb einer Woche die von ihnen gemachte Eintragung löschen zu lassen. Ein Drittel der Kosten trägt die Klägerin, zwei Drittel fallen den Beklagten zu. Das Urtheil, welches sich auf Artikel 1382 des „Code civile" stützt, ist gegen Kaution von 10 000 ℳ sofort vollziehbar.

Belgrad, Freitag 30. Oktober. Der König besichtigte die Truppen bei Al-Palanka, Laskovac und an der Grenze.

Nisch, Freitag 30. Oktober. **Nach einer von amtlicher Seite verbreiteten Nachricht haben die Bulgaren überall die Grenze abgesperrt und angeordnet, jeden von Serbien aus die Grenze Ueberschreitenden zu tödten. Demzufolge sind die serbischen Truppen angewiesen worden, entschieden und ohne speziellen Befehl auf ein derartiges Verhalten mit den Waffen zu antworten. Die bulgarischen Freiwilligenschaaren haben bereits begonnen, die serbischen Grenzorte durch Ueberfälle zu beunruhigen.**

Sofia, Freitag 30. Oktober. (Telegramm der „Agence Havas".) Gutem Vernehmen nach soll die Regierung der Ansicht sein, daß einer internationalen Kommission die genaue Bestimmung der serbisch-bulgarischen Grenze zu überlassen sei, da die Grenze an verschieden Punkten dem Berliner Vertrage nicht entspreche.

New-York, Freitag 30. Oktober. Der Kapitain Jüngst vom Norddeutschen Lloyddampfer „Rhein" ist, weil er auf seinem Schiffe mehr als die erlaubte Anzahl von Passagieren befördert hatte, zu einer Geldstrafe von 3000 Dollars verurtheilt worden.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten

aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Superintendenten und Pfarrer Zillessen zu München-Gladbach und dem Ober-Postrath a. D. Jaffke zu Danzig den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife;

dem Major v. Wildenbruch, aggregirt dem 4. Garderegiment zu Fuß und kommandirt bei der Gesandtschaft in München, dem emeritirten Pfarrer Knolle zu Windheim im Kreise Minden, und dem Ober-Postsekretair a. D. Büscher zu Berlin den Rothen Adlerorden vierter Klasse; dem Ober-Postdirektor a. D. Hirsch zu Erfurt, bisher zu Bromberg, den königlichen Kronenorden zweiter Klasse; dem Geheimen Rechnungsrath Harryers zu Stettin, bisher im Reichs-Postamt, den königlichen Kronenorden dritter Klasse; dem Postmeister a. D. Nauck zu Dahme im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und dem Postverwalter und Lieutenant a. D. v. Alvedyhll zu Berlin, bisher zu Kremmen, den königlichen Kronenorden vierter Klasse; dem evangelischen Lehrer Rahmenführer zu Kaydamm im Kreise Oberbarnen das Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern; dem Postschaffner a. D. Kupfer zu Cupeh und dem Landbriefträger a. D. Maswig zu Treuenbrietzen das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Hauptmann Doering im 4. Thüringischen Infanterieregiment Nr. 72 und dem Ober-Lazarethgehülfen Kochanski im 3. Ostpreußischen Grenadierregiment Nr. 4 die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Personen aus dem Ressort des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen, und zwar:

des Komthurkreuzes des königlich bairischen Verdienstordens vom heiligen Michael: dem Geheimen Ober-Regierungsrath Fleck, vortragenden Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten; des Ritterkreuzes zweiter Klasse des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen: dem Eisenbahn-Stationsvorsthern Fournier zu Berlin und Zahn zu Potsdam; des Ritterkreuzes erster Klasse des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen: dem Regierungs- und Baurath Dieckmann zu Köln; des Ehrenkreuzes dritter Klasse des fürstlich lippischen Gesammthauses: dem Eisenbahn-Werkstätten- und Betriebskontroleur Horn zu Hannover, und dem Eisenbahn-Stationsvorsteher Schier ebendaselbst; ferner: des Kommandeurkreuzes des königlich belgischen Leopold-Ordens: dem Präsidenten der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, Thielen.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Ober-Landesgerichtsrath Rereschko in Marienwerder als Kammergerichtsrath an das Kammergericht,

den Landgerichtsdirektor Splett in Ratibor in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Thorn, und

den Landgerichtsdirektor Fritze in Hechingen in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Hildesheim zu versetzen; sowie

den kaiserlichen Staatsanwalt Wagener in Saargemünd zum königlich preußischen Staatsanwalt zu ernennen.

Der außerordentliche Professor an der Universität Halle a. d. S., Dr. Christian Bartholomae, ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Akademie Münster i. W. versetzt worden.

Dem Notar, Justizrath Scheuck zu Bockenheim ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Bockenheim nach Hanau gestattet worden.

Der Rechtsanwalt Lucas in Liebau ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebau, der Rechtsanwalt Westhoff in Oeldc zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oelde, und der Gerichtsassessor Jüssen in Euskirchen zum Notar für den Bezirk des Landgerichts zu Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hermeskeil, ernannt worden.

Dem Regierungs-Baumeister Pelz in Berlin ist zum königlichen Land-Bauinspektor ernannt und als solcher im technischen Bureau der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten angestellt worden.

Der Regierungs-Baumeister Adolf Thomas zu Westerland (auf Sylt) ist zum königlichen Wasser-Bauinspektor ernannt worden; derselbe verbleibt vorläufig in seiner gegenwärtigen Beschäftigung bei den dortigen Buhnenbauten.

In seinem schon erwähnten Buche über Geschichte und Reform der Erbpacht stellt Dr. Ruprecht, nachdem er die wirthschaftlichen und rechtlichen Uebelstände erörtert hat, welche sowohl für den Erbpächter als für den Vererbpächter mit der alten abgeschaften Form der Erbpacht verbunden waren, die wesentlichen Unterschiede zusammen, welche zwischen einem nach seinen Vorschlägen reformirten Erbpachtsystem und dem früher üblichen bestehen würden; es sind dies folgende:

1. Der Erbpächter befände sich nicht wie früher in einem Abhängigkeitsverhältnisse, sondern gleichberechtigte Parteien schlössen einen freien Kontrakt ab, dessen Bestimmungen, falls sie gewissen staatlichen Normativbestimmungen zuwider liefen, ungültig wären. Alle jene Beschränkungen, welche als Reste der Leibeigenschaft, Hörigkeit, Gutsunterthänigkeit, sich in vielen alten Erbpachtverträgen befanden, verschwänden.

2. In den reformirten Erbpachtverhältniß würde es sich nicht um eine Theilung des Eigenthums handeln, sondern der Verpächter begäbe sich seines Eigenthums zu Gunsten des Erbpächters. Alle Servituten, Nutzungsrechte u. s. w., welche früher Anlaß zu unendlichen Streitigkeiten gegeben haben, ebenso das Heimfallsrecht (mit Ausnahme des auf eine bestimmte Zeit beschränkten) fielen daher fort. Der Vererbpächter behielte daher nur, ähnlich dem Hypothekengläubiger, das Recht auf den Bezug des Kanons und das Recht auf Konsensertheilung resp. theilweise Zwangsablösung bei Theilungen des Gutes; event. bei kleinen Erbpachtungen ein Vorkaufsrecht und ein beschränktes Konsensrecht zu Veräußerungen im Ganzen. (Letzteres würden wir nicht für erforderlich und wünschenswerth erachten).

3. Möglichste Einfachheit der Kontrakte würde zu erstreben sein. Jede nicht nothwendig in den Kontrakt gehörige Bestimmung wäre daraus zu verbannen, um das Verhältniß möglichst klar zu gestalten.

4. Das Wesen der neuen Erbpacht bestände in der Ueberlassung von Grundeigenthum gegen eine einseitig nicht kündbare Rente. (Abgesehen von dem Kündigungsrechte des Vererbpächters im Falle der Nichtzinszahlung.)

Man sollte meinen, daß die aus „grundrechtlichen" Bedenken hervührenden Einwände gegen eine in solchem Sinne reformirte Erbpacht kaum Stich halten könnten; denn weder die rechtlichen noch die wirthschaftlichen Nachtheile der früheren Form könnten eintreten, wohl aber würde es damit möglich werden, die sozialen und agrarpolitischen Gesichtspunkte, aus welchen die gemachten Parzellirungsvorschläge entspringen, leichter zu erreichen als bei dem derzeitigen Rechtszustande. Dr. Ruprecht hat nicht Unrecht, zu sagen, daß in dem historischen Sinne seine vorgeschlagene Erbpachtsform keine Erbpacht mehr sein, sich vielmehr dem altdeutschen Institut des Rentenkaufes nähern würde.

Auf die Darstellung der Vortheile für die Vererbpächter und die Erbpächter und für die Volkswirthschaft, welche Herr Dr. Ruprecht für seine Vorschläge entwickelt, einzugehen, können wir uns nach dem schon früher Gesagten enthalten; über den Werth und die Berechtigung einer reformirten Erbpacht jedoch sagt er u. A.:

Man wird zugeben müssen, daß die Erbpacht eine auch in der modernen Volkswirthschaft noch lebensfähige und erhebliche Vortheile bietende Wirthschaftsform ist. Sie würde aber auch in neuerer Zeit sowohl für Deutschland ein Mittel zur Beseitigung eines Bedürfnisses sein, welches sich nicht nur auf die Errichtung wirthschaftlicher, sondern wichtiger sozialpolitischer Zwecke gründet, nämlich die Erleichterung des Erwerbes von mittlerem und kleinem Grundbesitz oder anders ausgedrückt: die Wiederherstellung eines Bauernstandes und die Schaffung einer sesshaften Arbeiterbevölkerung auf dem platten Lande.

Man wird Herrn Dr. Ruprecht darin beipflichten müssen, wenn er weiter anführt, daß, wenn man nach einem Mittel, die Entstehung mittleren und kleinen Grundbesitzes zu fördern, suche, man kein geeigneteres finden könne, als, eben eine reformirte Erbpacht. Kauf und Zeitpacht genügten für jene Zwecke nicht. Die Pacht könne niemals so gute Wirkungen haben, wie sie der Erwerb von Grundeigenthum mit sich zu führen pflege; weil eben der Zeitpächter kein Interesse an der dauernden Besserung des Gutes habe, der Anreiz zum Sparen sich daher verringere und seine Lage stets unsicher und abhängig bleibe. Ein aus Zeitpächtern bestehender Bauernstand sei ein Unding. Andererseits genüge aber auch der Kauf nicht, weil der Erwerb und die Erhaltung im Besitz zu schwer sei, und weil gewisse beschränkende Bedingungen bei dem Rechtsgeschäfte des Kaufs nicht festgestellt werden könnten, die aber von größter Bedeutung für die Erreichung des Zweckes sind, mittleren und kleinen Grundbesitz zu schaffen und zu erhalten. Die meisten Käufer derartiger kleinerer Parzellen würden sich tief in Schulden stecken müssen und seien damit den Gefahren der Kündbarkeit und des wechselnden Zinsfußes preisgegeben. Dr. Ruprecht findet es sehr begreiflich, daß die Käufer der durch die 1872 in Vorpommern erfolgten Parzellirungen geschaffenen Höfe sich nicht hätten halten können. Dieselben sollten 1/5 des Preises in baar, 1/5 nach einem Jahre, den mit 5 pKt. zu verzinsenden Rest aber binnen 10 Jahren bezahlen. Wenn aber neue Erwerber zu billigen Verkaufe gezwungen seien, so schrecke das Andere ab. Ganz anders liege aber die Sache, wenn ein Erbpächter nur Vieh und Inventar anzuschaffen habe, eine mäßige Anzahlung leiste und sich verpflichte, einen jährlichen Zins entsprechend der Rente zu zahlen, die ihm aus dem Grundstücke erwachse.

Wir glauben nach den Erfahrungen, welche wir bezüglich der Parzellirungsvorschläge gemacht haben, daß diese Erbpachtvorschläge ernsthaft näher treten will, man die sozialen und agrarpolitischen Ziele derselben kaum besser erreichen kann, als indem man durch Erbpacht in reformirter Form stabile Verhältnisse schafft. Ob freilich unsere politischen und wirthschaftlichen Doktrinäre geneigt sein werden, sich zu einer so „reaktionairen" Maßnahme zu entschließen, ist freilich eine andere Frage. Dann sollten sie aber auch nicht mehr von ihrem Berufe zu praktischer Sozial- und Agrarreform reden.

Die „Berl. Pol. Nachr." setzen ihre **Etatsmeldungen** zunächst mit Angaben aus dem Etat für das Reichsamt des Innern auf das Etatsjahr 1886/87 fort. Derselbe giebt die Summe der Einnahmen auf 1 567 905 ℳ an, d. h. 131 712 ℳ mehr gegen den laufenden Etat. Diese Mehr resultirt vorzugsweise aus den Gebühreneinnahmen des Patentamts, welche gegen den laufenden Etat um 130 000 ℳ höher angesetzt sind. Die fortdauernden Ausgaben betragen in Summa 7 753 025 ℳ, gegen den laufenden Etat 4 582 004 ℳ mehr. Dieses Plus wird vor allen Dingen durch den Betrag von 4 400 000 ℳ veranlaßt, welcher zur Einrichtung und Unterhaltung regelmäßiger deutscher Postdampferverbindungen mit Ost-Asien und Australien ausgeworfen ist. Zur Unterstützung für die Betheiligung der deutschen Kunst an internationalen Ausstellungen des Auslandes sind ferner 20 000 ℳ angesetzt.

Zur Förderung der Hochseefischerei ist der von einem Jahr in das andere übertragungsfähige Fonds von 100 000 ℳ angesetzt worden. Für das statistische Amt sind zur Remunerirung von Hülfsarbeitern 280 827 ℳ angesetzt, d. h. 17 845 ℳ mehr gegen den laufenden Etat.

Die Normal-Aichungskommission erfordert in Summa 101 415 ℳ, d. h. 11 895 ℳ mehr gegen den laufenden Etat. Für das Reichs-Gesundheitsamt sind in Summa 129 790 ℳ, gegen den laufenden Etat 3940 ℳ mehr, eingestellt. Dieses Amt bedarf eines technischen Hülfsarbeiters, der mit 3150 ℳ angesetzt ist.

Der Etat des Reichs-Versicherungsamtes beläuft sich auf 198 400 ℳ, gegen den laufenden Etat 33 780 ℳ mehr.

Die Summe der einmaligen Ausgaben beträgt 2 590 010 ℳ, d. h. 904 410 ℳ mehr gegen den laufenden Etat. Darunter sind zu erwähnen der Beitrag zu den Kosten der Fischzucht-Anstalt zu Hüningen 34 850 ℳ, gegen den laufenden Etat 1750 ℳ mehr. Ferner: Beihülfe zu dem Wiederherstellungsbau der Katharinenkirche zu Oppenheim a. Rh., neunte Rate 34 000 ℳ, d. h. 17 500 Mark mehr gegen den laufenden Etat. Zur Erweiterung des sogenannten Südbaues des Anstaltsgebäudes des Germanischen Museums in Nürnberg, vierte Rate und 100 000 ℳ angesetzt. Die fünfte Rate zur Errichtung des Reichstagsgebäudes erfordert 2 Millionen Mark, gegen den laufenden Etat 1 Million mehr. Zur Herstellung einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalenderjahr 1885 ist ein neuer Betrag von 3930 ℳ ausgeworfen. Zur Erweiterung des Dienstgebäudes des statistischen Amtes, zweite Rate zu 490 900 ℳ eingestellt, gegen den laufenden Etat 220 900 ℳ mehr.

Der „Reichs- und Staats-Anzeiger" veröffentlicht im amtlichen Theile eine Anweisung des Ministers des Innern für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei der Handhabung der militairischen Kontrolle. In der Einleitung wird bemerkt, daß bei Handhabung der militairischen Kontrolle davon auszugehen ist, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militairpasses befinden muß, und daß die Kontrolle sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken hat. — Die Anweisung selbst ist in vier Abschnitte zerlegt; der erste handelt von den Arten der Militairpässe und giebt die Gesichtspunkte an, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist. Der zweite Abschnitt enthält die Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militairpapiere haben. Der dritte über die Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militairpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Meldeoder Gestellungspflicht nicht ausweisen können. Der vierte Abschnitt endlich betrifft die Sicherung der Strafvollstreckung bei wegen Verletzung der Meldepflicht ergangenen Erkenntnisse, sowie die Kontrolle über die Militairverhältnisse der Einwanderer.

Außer dieser, im Einverständniß mit dem Kriegsminister aufgestellten „Anweisung" hat der Minister des Innern im Anschluß an die Kontrollvorschriften im § 182 der früheren Ersatzinstruktion vom 26. März 1868, welche in die Wehrordnung vom 28. September 1875 nicht ausdrücklich mitübernommen worden sind, noch eine Anweisung der Behörden in nachstehendem Sinne für erforderlich erachtet:

1. Die mit der Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neuanziehenden, innerhalb der zu 1. bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militairverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen vermögen, hiervon dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

2. Eine entsprechende Prüfung der Militairverhältnisse ist ferner zu veranlassen bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen. Auch wenn sonst Ausländer vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Klasse Päße so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militairischen Abmeldung erbracht worden ist. (§ 3, § 4 Nr. 3, § 7 Nr. 10, § 15 Nr. 4 der Kontroll-Ordnung.)

3. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militairverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

4. Die Vorstände der Landarmen- und Besserungsanstalten sind anzuweisen, die Militairverhältnisse der in die Anstalt eingeliefer ten innerhalb der zu prüfen, und ist, sofern sich Zweifel ergeben, hiervon Anzeige zu machen. Hiervon dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der betreffenden Anzeige zu machen.

Auch erscheint es erwünscht, eine Einwirkung in gleicher Richtung auf die Vorstände der Arbeiterkolonieen eintreten zu lassen.

Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbener Personen in die Rekruirungs-Stammrollen und zur Verhütung der dadurch häufig veranlaßten unnöthigen Recherchen wird darauf zu halten sein, daß die Stammrollenführer die ihnen gemäß § 41 zu 1 der Ersatzordnung zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern der Standesbeamten jahrgangsweise in besondere Belagshefte bringen und letztere sorgfältig aufbewahren.

Die Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommissionen werden dies besonders zu kontrolliren haben.

Diese durchgreifende Regelung des Kontrollwesens wird zwar führen, die Zahlen der unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen und der außer Kontrolle gebliebenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wesentlich zu verringern.

Das Septemberheft der Zeitschrift des kaiserlichen statistischen Amts enthält, neben den auf den September bezüglichen Monatsnachweisen über Handel, Zuckerproduktion, Groß-Handelspreise und Auswanderung, Mittheilungen über die Produktion ꝛc. von Salz im Etatsjahre 1884/85, den Anbau von Taback im Jahre 1885, die Dampfkessel-Explosionen im Jahre 1884 und Nachweise aus der Kriminalstatistik der Jahre 1882 bis 1884.

Die **Auswanderung Deutscher** über deutsche Häfen und Antwerpen betrug in den 9 Monaten Januar bis September dieses Jahres 83 180 Personen, d. i. 34 165 Personen weniger als in denselben vorjährigen Zeitraum, in welchem die Auswanderung über die bezeichneten Häfen 122 345 betrug.

Da bei der **Behandlung des Reisegepäcks** seitens der mit der Beförderung desselben betrauten Beamten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung nach den gemachten Wahrnehmungen häufig nicht mit der erforderlichen Umsicht und Sorgfalt verfahren wird und in Folge dessen Beschädigungen der Gepäckstücke herbeigeführt und Beschwerden sowie nicht selten auch Schadenersatzansprüche gegen die Verwaltung veranlaßt worden sind: so hat der Minister der öffentlichen Arbeiten, wie der „Staatsanzeiger" meldet, unterm 24. d. M. Anordnungen, die besondere Aufmerksamkeit der königlichen Eisenbahndirektionen auf diese Angelegenheit hinzulenken. Da die Beschädigungen des Reisegepäcks ebenso häufig auf eine ungeschickte und unzweckmäßige wie auf eine nachlässige und sorglose Handhabung desselben zurückzuführen sind, wird es darauf ankommen, einerseits die Gepäckträger, soweit dies in den bezüglichen Dienstanweisungen nicht bereits geschehen sein sollte, über die Behandlung des Gepäcks zu instruiren und sie namentlich darauf hinzuweisen, daß die Beförderung einzelner Gepäckstücke stets nur durch Heben, Tragen oder Fahren, niemals aber durch Schleifen oder Werfen zu erfolgen habe, andererseits die Aufsichtsbeamten zu veranlassen, der strengen Durchführung der gegebenen Instruktionen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nachlässige oder instruktionswidrige Behandlung des Reisegepäcks wird zu bestrafen, geeigneten Falles auch der Schuldige zum Schadenersatz heranzuziehen sein.

Journal-Revue.

Die „Elberfelder Zeitung" schreibt: „Mit inniger Freude verkünden wir den Lesern den glänzenden Sieg der gemäßigten Elemente in beiden Wupperthalstädten. Der Sieg in Elberfeld als solcher war von vornherein entschieden; es kam nur auf die Ziffer des hiesigen Vorthiels gegenüber dem erwarteten Barmer Nachtheile an. Aber statt die nationalliberal-freikonservative Mehrheit zu vermindern, verstärkte Barmen dieselbe vielmehr. Die mittelparteiliche Koalition ist sonach über den von dem Zentrum unterstützten Freisinn Siegerin geblieben." Das Blatt betont dann, daß der Gegensatz der Nationalliberalen zu den linksliberalen wesentlich in der abweichenden Auffassung über die Mittel, weniger in dem Prinzipien beruhe. Die Elberfelder Zeitung" fügt dann hinzu: „Wie an dieser Stelle dargelegt, schreibt sich der Riß in dem deutschen Liberalismus seit 1866 her; der linke Flügel der bisherigen Opposition wollte in der deutschen Frage nicht Unrecht bekommen haben und ließ sich deshalb die bereitwillig angetragene klerikale und particularistische Unterstützung gefallen. Aus dieser unnatürlichen Bundesgenossenschaft ist die grundfalsche Stellung des deutschen Freisinns in dem deutschen Parteileben hervorgegangen; hier hat er dieselbe gebüßt."

Die „Nationalliberale Korrespondenz" schreibt: „Von der vollständigen Auflösung der süddeutschen Volkspartei zeugte der „Parteitag", der am verflossenen Sonntag in Donau stattgefunden hat. Aus ganz Württemberg, wo die Partei bekanntlich verhältnißmäßig den breitesten Boden hat, war niemand erschienen, aus anderen süddeutschen Orten nur ganz vereinzelte Vertreter, kein einziger Reichstagsabgeordneter, die anwesenden 60 bis 70 Personen waren fast ausschließlich aus Frankfurt und Umgegend gekommen. Der Riß in der Volkspartei kam in diesem Sommer über die Frage des Verhältnisses zu der norddeutschen Demokratie, die man bekanntlich auch mit der Laterne suchen muß, zum Ausbruch, die Frankfurter wollten engeren Anschluß an die „Eisenzer Phillips-Lenmann", die Schwaben an die deutschfreisinnige Partei. Es ist aber nicht allein diese mehr äußerliche Frage, was die deutsche Demokratie spaltet, sondern sehr tiefgehende sachliche Gegensätze, namentlich auf sozialund zollpolitischem Gebiet. Die Frankfurter Zeitung" ist im Anhang haben staatssozialistische Neigungen, die Württemberger sind Manchestermänner. In der Zollfrage haben sich die süddeutschen Mitglieder der Volkspartei im Reichstag der mächtigen Strömung nach Erhöhung der Kornzölle nicht entziehen können, was den demokratischen Programmphrasen schnurstracks zuwiderläuft. Es ist geradezu komisch, zu sehen, wie eine so kleine Partei durch die tiefgehendsten Gegensätze auseinandergeht; wird sie dann ihr Organ, die „Frankfurter Zeitung", spöttische Bemerkungen machen, womit wenn einmal die Nationalliberalen nicht ganz geschlossen auftreten."

Ueber die Frage der Mitwirkung kirchlicher Organe bei der Besetzung der Professorenstellen in den theologischen Fakultäten bringt der „Hannov. Kour." folgende Mittheilungen: „Die von den kirchlichen Blättern schauer der „Hannov. Post" empfohlene Mitwirkung kirchlicher Organe bei der Besetzung der Stellen der Professoren in den theologischen Fakultäten ist auch in der dritten ordentlichen Landessynode der lutherischen Kirche Hannovers 1881/82 erörtert. Als damals Pastor Frank aus Wietzendorf die Ritschlschule in Göttingen, welche nach seiner Ansicht an den Grundlagen des Glaubens rüttele, angriff und vom Landeskonsistorium Abhülfe dieses Viele beschwerenden Nothstandes verlangte, erklärte sofort Abt Uhlhorn, daß zunächst dem Landeskonsistorium kein Einfluß auf die Besetzung und Lehrweise der Göttinger Fakultät zustehe. Hinsichtlich der Frage, ob ein solcher Einfluß kein Uebel sei, wenn er Segen verheißendenwerth sei, müsse, ohne die Bedeutung desselben zu verkennen, doch bedacht werden, daß durch einen direkten Einfluß der Kirche die theologischen Fakultäten, deren Bedeutung für die lutherische Kirche zu würdigen sei, folgerichtig aus den Universitäten hinausgedrängt und in Seminare verwandelt würden. In der Kommission, welche diese Angelegenheit berieth und den bekannten, von der Synode später genehmigten Antrag stellte, der das Verlangen nach Anstellung von Professoren aussprach, die das Bekenntniß der lutherischen Kirche voll und ganz zur Geltung bringen, hatte eine Minorität gewünscht, daß die Kirchenregierung in Verbindung mit dem Landessynodalausschusse bei der Besetzung der Professorstellen in der theologischen Fakultät ein mitbestimmender Einfluß gewährt werde. Die Majorität hat diesen Antrag abgelehnt, der dann auch bei den Verhandlungen im Plenum von Mitgliedern der Minorität nicht wieder aufgenommen wurde. Es wird nahm Niemand Anlaß vorhanden sein, nochmals Veranlassung, sich wieder gegen die Erörterung der unmittelbaren Thätigkeit der kirchlichen Organe bei der Besetzung von Professuren zu erklären. Diese Verantwortung könne die Kirche nicht tragen, da sie sonst auch die Verantwortung für die Lehre der Professoren übernehmen müßte und die Fakultäten zu Seminaren würden. Der Herr Regierungsrath a. D. Brüel, der 1873 im Abgeordnetenhause erfolglos einen Antrag im Sinne der Minorität gestellt, gestand damals zu, daß dieses Verlangen eine gewisse Gefahr für die kirchlichen Interessen in sich schließe."

Die „Magdeburger Zeitung" schreibt zum Schluß ihrer Erörterungen über die polnische Bewegung in Ost- und West-Preußen: „Die nationale Agitation, die sich seit einigen Jahren unter den 140 000 Littauern in Ostpreußen bemerklich macht, wird gleichfalls von den Leitern der polnischen Bewegung geschürt. Eine Reihe von littauischen Zeitungen und Zeitschriften, z. B. die in Memel erscheinende „Lituwiszka Leittunga", die in Tilsit erscheinenden Organe „Aufara" und „Allgemeine Rundschau" suchen auf Erhaltung der littauischen Sprache und Nationalität innerhalb des deutschen Reichsgebiets hinzuwirken. Die polnische Presse begrüßt diese nationale Agitation mit Freuden und weist darauf hin, daß Polen und Littauer Jahrhunderte lang vereinigt gewesen seien, erklärt auch, die Polen würden stets natürliche und aufrichtige Verbündete des zu neuem Leben erwachenden Stammes der Littauer sein. Die littauischen Blätter nehmen dankbar diese polnisch-katholischen Bundesgenossenschaft an und führen des Weiteren aus, daß auf der Freundschaft mit den Polen die Zukunft der Littauer beruhe, daß Polen und Littauer vereint den russischen wie den deutschen Elementen kräftigen Widerstand leisten könnten, daß aber Zwietracht zwischen Polen und Littauern die Kräfte beider lähmen würde. Jetzt sind die preußischen Littauer noch die besten Patrioten; sie sind ausgezeichnete Soldaten und stolz auf die preußische Staatsangehörigkeit, grade wie auch die Wenden im deutschen Reiche mit zu den besten und treuesten Unterthanen Sachsens und Preußens gehören. Die nationale Agitation hat indessen schon in manchem kleinen Stamm eine vollständige Aenderung der Denk- und Gesinnungsweise hervorgebracht."

Im „Schwäbischen Merkur" finden wir betreffs des Staatsrechts der Bundesstaaten